



**Stadt Leverkusen**

Antrag Nr. 2020/3716

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-20-06-he  
**Dezernat/Fachbereich/AZ**

28.07.2020  
**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Finanz- und Rechtsausschuss</b>	17.08.2020	Beratung	öffentlich
<b>Rat der Stadt Leverkusen</b>	24.08.2020	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Beantragung von Fördermitteln  
- Antrag der CDU-Fraktion vom 08.07.2020

**Anlage/n:**

3716 - Antrag



Herrn  
Oberbürgermeister  
Uwe Richrath  
Friedrich-Ebert-Platz 1

51373 Leverkusen

**FRAKTION LEVERKUSEN**

Friedrich-Ebert-Straße 96  
51373 Leverkusen  
Telefon: 02 14 / 406-87 20

info@cdufraktion-lev.de  
<http://cdufraktion-lev.de>

Unser Zeichen: mdp / bm

Leverkusen, 8. Juli 2020

## Fördermittel

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Sehr geehrter Oberbürgermeister,  
wir bitten Sie, folgende Prüfanträge auf die Tagesordnungen der zuständigen Gremien und des Rates zu setzen

1. Die Stadt Leverkusen beantragt für das Jahr 2020 (ff.) Fördermittel des Bundes aus dem Investitionspakt Sportstätten (Förderung des Städtebaus)
2. Die Stadt Leverkusen beantragt für das Jahr 2020 Fördermittel aus dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“

### Begründungen:

Zu 1.

Für den Investitionspakt Sportstätten stellt der Bund den Ländern für das Jahr 2020 nach Maßgabe des Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan 2020 150 Millionen Euro (Verpflichtungsrahmen) für Investitionen zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen den Städten und Gemeinden im Bereich Sport zur Verfügung.

Der Verpflichtungsrahmen teilt sich wie folgt auf: 10 Millionen Euro in 2020, 100 Millionen Euro in 2021, 40 Millionen Euro in 2022.

In NRW gilt die Sonderregelung, dass das Land den kommunalen Eigenanteil voll übernimmt (!), der andernorts bei 10 % liegt.

Gegenstand der Förderung sind Anlagen, die primär der Ausübung von Sport dienen, sowie deren typische bauliche Bestandteile und zweckdienliche Folgeeinrichtungen.

Die Sportstätten müssen in Gebieten der Städtebauförderung oder in städtebaulichen Untersuchungsgebieten zur Vorbereitung der Aufnahme in die Städtebauförderung liegen.

In besonderen Fällen kann die Förderung auch außerhalb einer Förderkulisse der Städtebauförderung erfolgen. Hierfür ist allerdings der besondere Bedarf darzustellen, den die Förderung zur Erreichung der städtebaulichen Ziele verfolgt.

Förderfähig sind die bauliche Sanierung und der Ausbau von Sportstätten sowie deren typische bauliche Bestandteile und zweckdienliche Folgeeinrichtungen.

Im Falle der Unwirtschaftlichkeit der Sanierung oder Erweiterung ist der Ersatzneubau förderfähig.

In begründeten Ausnahmefällen sind auch Neubauten förderfähig. Auch hierbei ist der besondere Bedarf bei der Beantragung der Förderung dazustellen.

Zu 2.

Für das Bundesprogramm Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur wurden die bestehenden Fördermittel erneut aufgestockt. Insgesamt stehen nun 600 Millionen Euro für das Programmjahr 2020 zur Verfügung.

Das Programm zielt auf die Behebung des Investitionsstaus in den Kommunen.

Es handelt sich hierbei um ein reines Bundesprogramm ohne zusätzliche Mittel der Länder. Die Förderquote des Bundes beträgt für dieses Förderprogramm in der Regel 45 Prozent der Projektkosten. Bei nachgewiesener Haushaltsnotlage der Kommune besteht jedoch die Möglichkeit, eine Erhöhung der Bundesförderung auf bis zu 90 Prozent zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Hebbel  
(Fraktionsvorsitzender)



Bernhard Marewski  
(Ratsherr)